

Bericht zur Entscheidungsfindung gemäß § 8 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes - TUP, LGBl. Nr. 34/2005, für die Erlassung eines Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen für den Bereich der Marktgemeinde Völs und der Gemeinde Kematen in Tirol

Der im September 2012 erstellte Umweltbericht zur „Erlassung eines Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen für den Bereich der Marktgemeinde Völs und der Gemeinde Kematen in Tirol und die damit einhergehenden Änderungen wurde von der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht gemeinsam mit dem Verordnungsentwurf dem gesetzlich vorgesehenen Adressatenkreis übermittelt und im Internet der breiten Öffentlichkeit gemäß der Bestimmungen des § 6 TUP zugänglich gemacht.

Folgende Stellungnahmen sind im Zuge des Begutachtungsverfahrens eingegangen:

- Wirtschaftskammer Tirol
- AdTLR, Abt. Umweltschutz
- AdTLR, Abt. Verfassungsdienst
- Tiroler Umwelthanwaltschaft
- Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
- Marktgemeinde Völs
- M-Preis Warenvertrieb, GmbH, Völs
- Kirchmair Maria, Kematen in Tirol
- Ostermann Harald, Völs
- Mair Gerhard, Völs

Die Stellungnahmen werden kurz zusammengefasst wiedergegeben und die Kritikpunkte werden gegebenenfalls wie folgt kommentiert:

Wirtschaftskammer Tirol

Es bestehen keine Einwände gegen die Erlassung eines Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen für den Bereich der Marktgemeinde Völs und der Gemeinde Kematen in Tirol.

AdTLR, Abt. Umweltschutz

Die Abteilung Umweltschutz, als öffentliche Umweltstelle, war in dieser Angelegenheit bereits befasst. Mit Schreiben vom 09.08.2012 übermittelte die Abteilung Umweltschutz ihre Stellungnahme im Sinne des § 5 Abs. 4 TUP. Nach der Überarbeitung und Übermittlung des geänderten Umweltberichtes durch die Abt. Bau- und Raumordnungsrecht erfolgte eine weitere Stellungnahme durch die Abt. Umweltschutz. Es wird festgehalten, dass aus naturkundefachlicher Sicht alle seitens der Abteilung Umweltschutz vorgebrachten Anmerkungen im Umweltbericht ergänzt wurden. Dem vorliegenden Entwurf ist daher nichts mehr hinzuzufügen.

AdTLR, Abt. Verfassungsdienst

Die Stellungnahme der Abt. Verfassungsdienst bezieht sich grundsätzlich auf formalrechtliche Ausführungen der Verordnung. Dies hat auf die fachlichen Aussagen im Umweltbericht keinen Einfluss und führt daher zu keiner Änderung des vorliegenden Entwurfes.

Tiroler Umweltanwaltschaft

Von Seiten der Tiroler Umweltanwaltschaft wird angeregt, dass im Rahmen der Ausweisung von überörtlichen Grünzonen die Freihalteflächen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes mit einbezogen werden sollen, damit diese gesamthaft auf Dauer unter erhöhten Schutz gestellt werden. Kritisch gesehen wird das Fehlen von bestimmten ökologisch wertvollen Flächen, wie z.B. im Bereich des Völser „Gießen“. Eine Diskussion vor Ausarbeitung des planlichen Entwurfes zur Abgrenzung der wertvollen Flächen mit den Vertretern der Tiroler Umweltanwaltschaft wäre wünschenswert gewesen.

Kommentar:

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass es nicht zielführend ist alle örtlichen Freihalteflächen unter erhöhten Schutz zu stellen. Es ist sinnvoll, jene Freihalteflächen, die von örtlicher Bedeutung sind auch weiterhin als solche auszuweisen. In der angeführten Methodik zur Ausweisung der Flächen für eine überörtliche Grünzone für die Marktgemeinde Völs und die Gemeinde Kematen in Tirol ist ausdrücklich festgelegt, dass jene Flächen unter erhöhten Schutz gestellt werden, die eine regionale bzw. landesweite Bedeutung haben. An dieser Stelle wird auf den Umweltbericht verwiesen. Hier wird die Methodik ausführlich auf Seite 2 dargelegt. Weiters wird angeführt, dass die Ausarbeitung des Entwurfes in enger Zusammenarbeit mit der Marktgemeinde Völs und Kematen in Tirol stattgefunden hat. Um das Ausweisen einer überörtlichen Grünzone zu ermöglichen ist es auch zielführend den notwendigen Entwicklungsspielraum für die Gemeinden einzuräumen. Abschließend wird nochmals festgehalten, dass mit dieser Ausweisung 426 ha langfristig unter erhöhten Schutz gestellt werden.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Es bestehen keine Einwände gegen die Erlassung eines Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen für den Bereich der Marktgemeinde Völs und der Gemeinde Kematen in Tirol.

Marktgemeinde Völs

Die Marktgemeinde Völs beantragt die Herausnahme der Gste. 1566, 1528, 1617 und 1619 KG Völs aus dem Entwurf des Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen für den Bereich der Marktgemeinde Völs und der Gemeinde Kematen in Tirol.

- Gst. 1566: Errichtung des geplanten Sportzentrums
- Gst. 1528: Erweiterungsfläche für die Firma MPreis – Bäckerei
- Gste. 1617 und 1619: Die Ausweisung der überörtlichen Grünzonen sollte entlang des Gemeindeweges Gst. 1581 mit einer Erweiterung in nördlicher Richtung bis zur Autobahn erfolgen. Daher beantragt die Gemeinde ebenfalls die Herausnahme der oben genannten Grundstücke, da sich diese östlich dieser Linie befinden.

Kommentar:

Es wird festgehalten, dass wie in den Gesprächen mit den Vertretern der Marktgemeinde Völs beschlossen, das Sportzentrum auf dem Gst. 1566 innerhalb der überörtlichen Grünzonen realisierbar ist. Das Grundstück bleibt jedoch als überörtliche Grünzone ausgewiesen. Diesem Umstand wird in der Verordnung § 5 (1) Rechnung getragen. Es sollte damit signalisiert werden, dass eine Erweiterung des Gewerbegebietes in diesem Bereich langfristig hintan gehalten wird. Das Sportzentrum schafft somit einen entsprechenden Übergangsbereich in das angrenzende Freiland.

Zum Gst. 1528 KG Völs (Erweiterung Gewerbegebiet West) wird angemerkt: Dieses Grundstück schließt direkt an das neu errichtete Betriebsareal der MPreis Warenvertrieb GmbH an. Diese Fläche steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der überörtlichen Grünzone der Gemeinde Kematen in Tirol. Eine weitere Entwicklung dieses Gewerbegebietes in Richtung Westen ist mittelfristig nicht vorgesehen. In der aktuellen Vorprüfung zur Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wird von der zuständigen Sachbearbeiterin festgehalten dass im *Bereich der Völser Wiesen S 04 und G 05 (inklusive Erweiterungsflächen m-preis) nach Westen hin eine max. Siedlungsgrenze festzulegen ist, um das übergeordnete Ziel einer Beschränkung der Entwicklung in Richtung Westen besonders hervorzuheben.*

Somit ist diese Fläche auch in der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes als Freihaltefläche auszuweisen und verbleibt daher innerhalb der überörtlichen Grünzonen. Die Änderung der Grünzone in diesem Bereich bei einer zukünftigen Erweiterung des MPreis Areales bei vorliegenden öffentlichem Interesse ist auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich (siehe § 10 TROG 2011).

Die Gste. 1617 und 1619 KG Völs sind auch im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde als landwirtschaftliche Freihaltefläche ausgewiesen. Es sind keine baulichen Entwicklungen geplant. Die Erhebung zur Ausweisung der überörtlichen Grünzone hat ergeben, dass diese Flächen von regionaler bzw. landesweiter Bedeutung sind. Aus diesem Grund verbleiben diese Gste. innerhalb der überörtlichen Grünzonen.

Abschließend wird festgehalten, dass in den überörtlichen Grünzonen sehr wohl landwirtschaftliche Bauten (§§ 44, 46 und 47 TROG 2011) realisiert werden dürfen, solange diese den Zielen nach § 2 der vorliegenden Verordnung nicht widersprechen.

M-Preis Warenvertrieb, GmbH, Völs

Die MPreis Warenvertriebs GmbH beantragt die Herausnahme des Gst. 1528 KG Völs aus dem Entwurf zum Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzone für den Bereich der Marktgemeinde Völs und der Gemeinde Kematen in Tirol aufgrund einer künftigen Erweiterungsmöglichkeit des neu errichteten Produktionsbetriebs „Bäckerei“.

Kommentar:

Siehe Kommentar zur Stellungnahme der Marktgemeinde Völs zu dem betreffenden Gst. 1528 KG Völs.

Stellungnahme Kirchmair Maria, Kematen

Frau Kirchmair gibt an, dass die Gemeinde Kematen in Tirol laut Aussagen von Gemeindevertretern auf dem Gst. 2242 KG Kematen in Tirol ein Gebäude für betreutes Wohnen errichten möchte. Aktuell ist das Grundstück von landwirtschaftlichen Betrieben umgeben und wird auch von Frau Kirchmair als Auslauf

für ihre Pferde benutzt. Eine landwirtschaftliche Nutzung steht hier im Vordergrund. Falls anderweitige Nutzungen hinzukommen würden sind laut Frau Kirchmair Nutzungskonflikte vorprogrammiert.

Kommentar:

Diese Stellungnahme betrifft ein geplantes Projekt der Gemeinde Kematen, hat jedoch keine Relevanz für den Entwurf zur Erlassung eines Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen für die Marktgemeinde Völs und die Gemeinde Kematen in Tirol.

Stellungnahme Ostermann Harald, Völs

Herr Ostermann beantragt als Grundeigentümer die Herausnahme der Gste. 1566 und 1617 KG Völs aus dem Entwurf zum Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzone für den Bereich der Marktgemeinde Völs und der Gemeinde Kematen in Tirol aufgrund des geplanten Sportzentrums.

Kommentar:

Siehe Kommentar zur Stellungnahme der Marktgemeinde Völs zu den betreffenden Gste. 1566 und 1617 KG Völs

Stellungnahme Mair Gerhard, Völs

Herr Mair gibt an, dass sich sein Gst. 1528 KG Völs im direkten Anschluss an das Gewerbegebiet West der Marktgemeinde Völs befindet. Er stellt sein Grundstück der Marktgemeinde Völs für eine etwaige Expansion des MPreis Areals zur Verfügung.

Kommentar:

Siehe Kommentar zur Stellungnahme der Marktgemeinde Völs zu dem betreffenden Gst. 1528 KG Völs.

Abschließend wird festgehalten, dass durch die Erlassung des Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen 426 ha Freiland und dessen spezielle Funktionen unter erhöhten Schutz gestellt werden. Dies wirkt sich auf alle relevanten Prüffelder des Umweltberichtes zur Erlassung des Raumordnungsprogramms wie Landwirtschaft, Ökologie, Landschaftsbild und Erholung positiv aus.

Eine Änderung des Entwurfes ist aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Umweltberichtes in räumlicher Hinsicht nicht notwendig.

Durch die Zulässigkeit der Errichtung einer Sportanlage auf Gste 1566 und 1581 GB Völs im unmittelbaren Anschluss an bauliche Entwicklungsgereiche entstehen keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen und steht diese Nutzung im Einklang mit den Zielen der überörtlichen Raumordnung.

Der Umweltbericht kann daher in der vorliegenden Form für die Entscheidungsfindung herangezogen werden.